



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Zweite Änderung der Anlage 2.1 Musik in der Kindheit zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Anlage 2.1 Musik in der Kindheit zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

## **Zweite Änderung der Anlage 2.1 Musik in der Kindheit zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

Aufgrund von § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 16. Juli 2020 die folgende zweite Änderung der Anlage 2.1 vom 13.07.2011 (Leuphana Gazette Nr. 14/10 vom 30.08.2010), zuletzt geändert am 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 20/12 vom 23. November 2012) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 14/10 vom 30. August 2010), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 96/20 vom 27. August 2020), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die zweite Änderung der Anlage gem. § 62 Abs. 4 NHG am 26. August 2020 genehmigt.

### **ABSCHNITT I**

Die Anlage 2.1 Musik in der Kindheit zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. Die Übersichtstabelle zu § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Im Titel der dritten Spalte wird die Angabe „15“ durch „40“ ersetzt.
  - b) In der Zeile „Studienrelevante Berufstätigkeit im Ausland“ wird in der dritten Spalte die Angabe „3“ durch „6“ ersetzt.
  - c) In der Zeile „Berufstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld“ wird in der dritten Spalte
    - ab einer Berufstätigkeit von 10 Jahren die Angabe „4“ durch „8“ ersetzt
    - ab einer Berufstätigkeit von 5 Jahren die Angabe „3“ durch „6“ ersetzt.
  - d) In der Zeile „Leitungstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld“ wird in der dritten Spalte
    - ab einer Leitungstätigkeit von 3 Jahren die Angabe „3“ durch „6“ ersetzt
    - ab einer Leitungstätigkeit von 1 Jahr die Angabe „2“ durch „4“ ersetzt.
  - e) In der Zeile „berufsfeldbezogene Weiterbildungen“ wird in der dritten Spalte
    - bei „studienrelevante Lehrgänge ab 150 Stunden“ die Angabe „3“ durch „6“ und „6“ durch „12“ ersetzt
    - bei „studienrelevante Lehrgänge ab 50 Stunden“ die Angabe „1 Punkt“ durch „2 Punkte“ und „2“ durch „4“ ersetzt.
  - f) In der Zeile „Besonderes soziales, gesellschaftliches, berufliches oder politisches Engagement“ wird in der dritten Spalte
    - bei „freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst“ die Angabe „5“ durch „10“ ersetzt
    - bei „Engagement in Berufsverbänden oder gewähltes Mitglied eines Betriebs- bzw. Personalrats“ die Angabe „4“ durch „8“ ersetzt

- bei „Tätigkeit als gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag)“ die Angabe „5“ durch „10“ ersetzt
  - bei „Tätigkeit als gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied“ die Angabe „7“ durch „14“ ersetzt.
- g) In der Zeile „Preisträger/innen bei studienrelevanten Wettbewerben“ wird in der dritten Spalte
- die Angabe „5“ durch „10“ ersetzt
  - die Angabe „7“ durch „14“ ersetzt.
- h) In der Zeile „Besonderes künstlerisches und musikalisches Engagement“ wird in der dritten Spalte
- bei „mindestens dreijährige aktive Mitwirkung in einem Ensemble (Band/Chor/Orchester)“ die Angabe „3“ durch „6“ ersetzt
  - bei „Veröffentlichung von Tonträgern oder herausragende, mindestens dreijährige und belegte Tätigkeit als Solist oder Singer-Songwriter (Platten- oder Konzertkritiken)“ die Angabe „5“ durch „10“ ersetzt
  - bei „Veröffentlichung von Musik-Fachliteratur (z. B. Songbuch)“ die Angabe „5“ durch „10“ ersetzt
  - bei „mindestens zweijährige musikpädagogische Arbeit in einer sozialen oder Bildungseinrichtung (Bestätigung durch Arbeitgeber)“ die Angabe „3“ durch „6“ ersetzt.

## **ABSCHNITT II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

## **Neubekanntmachung der Anlage 2.1 Musik in der Kindheit zur Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 2.1 Musik in der Kindheit vom 13.07.2011 (Leuphana Gazette Nr. 14/10 vom 30.08.2010) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 20. Juni 2012 (Leuphana Gazette Nr. 20/12 vom 23. November 2012)
- zweiten Änderung vom 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 97/20 vom 27. August 2020)

zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 14/10 vom 30. August 2010), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 96/20 vom 27. August 2020), bekannt.

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

### **I. Besondere Zugangsvoraussetzungen**

Besondere Zugangsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang "Musik in der Kindheit" sind

- gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 eine abgeschlossene Berufsausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher sowie eine anschließende mindestens dreijährige Berufserfahrung (Das Berufspraktikum zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher wird auf diese Zeit angerechnet.) sowie
- gem. § 4 Abs. 4 der Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung durch Bestehen einer entsprechenden Eignungsprüfung der Leuphana Universität Lüneburg (siehe II.).

### **II. Eignungsprüfung**

- (1) Die besondere künstlerische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen. Die Eignungsprüfung findet in der Regel einmal jährlich statt. Hierzu wird vom Zulassungsausschuss gemäß § 5 ein Termin festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (2) Die Befähigungsprüfung wird von der Professional School durchgeführt. Hierfür setzt das zuständige Präsidiumsmitglied die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen ein. Jede Kommission besteht aus zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden des Faches Musik. Nebenamtlich Lehrende können in Ausnahmefällen Mitglieder von Prüfungskommissionen werden, wenn sie mindestens 1 Jahr an der Leuphana Universität Lüneburg lehrend tätig waren und das erste Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Fach Musik oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt haben. Mindestens 1 Mitglied muss zur selbstständigen Lehre berechtigt sein.

- (3) Die Teilnahme an der Prüfung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. Dieser muss bis zwei Wochen vor dem gemäß Abs. 1 festgelegten Termin der Eignungsprüfung bei der Universität eingegangen sein. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der künstlerische Werdegang hervorgeht und
  2. die Angabe, mit welchem(n) Instrument(en) der musikalische Vortrag erfolgen soll.
- (4) Über die Zulassung zur künstlerischen Prüfung entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß § 5. Zur Befähigungsprüfung wird nicht zugelassen, wer die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht nachweist oder die Befähigungsprüfung bereits einmal erfolglos wiederholt hat. Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.
- (5) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende künstlerische Aufgabenstellungen:
  1. Klausur: Gehörbildung und elementare Musiktheorie (Zeit: 45 Minuten), sowie
  2. Musikalischer Vortrag nach eigener Wahl mit mindestens einem Gesangsstück (Zeit: 10 Minuten).
- (6) Die Prüfung findet vor den beiden Mitgliedern der Prüfungskommission statt. Auf Grund der einzelnen Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission, ob eine besondere künstlerische Befähigung im Fach Musik nachgewiesen ist. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von den Mitgliedern der Prüfungskommission mit insgesamt „bestanden“ bewertet worden sind. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von beiden Prüfenden zu unterzeichnen ist. Über die festgestellte besondere künstlerische Befähigung wird eine Bescheinigung erteilt, die das Datum der Eignungsprüfung trägt. Der Nachweis gilt für die Immatrikulationstermine der folgenden zwei Jahre. Ist die Prüfung nicht bestanden, wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erstellt. Erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber können die Befähigungsprüfung einmal wiederholen.
- (7) Prüfungs- und Studienleistungen, die an anderen Hochschulen mit vergleichbaren Studiengängen oder auf ähnliche Weise erbracht worden sind, können auf entsprechenden Antrag, der gemeinsam mit den Unterlagen gemäß Abs. 3 einzureichen ist, ganz oder teilweise als Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung anerkannt werden. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise von Konservatorien und vergleichbaren Ausbildungsstätten. Der Zulassungsausschuss gemäß § 5 entscheidet über die Anerkennung und erteilt hierüber einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

### III. Punkteberechnung für das hochschuleigene Zulassungsverfahren: Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2

<b>Praktische Tätigkeiten</b>	<b>Nachweis</b>	<b>insgesamt maximal 40 Punkte</b>
Studienrelevante Berufstätigkeit im Ausland	- mindestens sechsmonatige berufliche Tätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld im Ausland	6 Punkte
Berufstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	- ab einer Berufstätigkeit von 10 Jahren - ab einer Berufstätigkeit von 5 Jahren	8 Punkte 6 Punkte
Leitungstätigkeit in einem studienrelevanten Berufsfeld	- ab einer Leitungstätigkeit von 3 Jahren - ab einer Leitungstätigkeit von 1 Jahr	6 Punkte 4 Punkte
berufsfeldbezogene Weiterbildungen	- studienrelevante Lehrgänge ab 150 Stunden - studienrelevante Lehrgänge ab 50 Stunden	je 6 Punkte (bis zu 12) je 2 Punkte (bis zu 4)
<b>Studienrelevante außerschulische Leistungen</b>	<b>Nachweis</b>	
Besonderes soziales, gesellschaftliches, berufliches oder politisches Engagement	- freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr bzw. mind. einjähriger geregelter Freiwilligendienst	10 Punkte
	- Engagement in Berufsverbänden oder gewähltes Mitglied eines Betriebs- bzw. Personalrats.	8 Punkte
	- Tätigkeit als - gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z. B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) <u>oder</u> - gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied	10 Punkte 14 Punkte
Preisträger/innen bei studienrelevanten Wettbewerben	- Preisträger/innen von Wettbewerben oder Bandcontests (öffentlich anerkannt und gefördert) wie z. B. Contests auf nationaler Ebene und auf Landesebene (z. B. Jugend musiziert, Deutscher Rockmusikerverband oder Creole Bundeswettbewerb)	10 Punkte (Landesebene) 14 Punkte (Bundesebene)
Besonderes künstlerisches und musikalisches Engagement	- mindestens dreijährige aktive Mitwirkung in einem Ensemble (Band/Chor/Orchester) - Veröffentlichung von Tonträgern oder herausragende, mindestens dreijährige und belegte Tätigkeit als Solist oder Singer-Songwriter (Platten- oder Konzertkritiken) - Veröffentlichung von Musik-Fachliteratur (z. B. Songbuch) - mindestens zweijährige musikpädagogische Arbeit in einer sozialen oder Bildungseinrichtung (Bestätigung durch Arbeitgeber)	6 Punkte 10 Punkte 10 Punkte 6 Punkte

